

14.10.2021

[REDACTED]

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Widerspruch Bescheid IFG - Verfahren - [REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED],

gegen ihren Bescheid vom 16. September 2021 ([REDACTED])
lege ich hiermit Widerspruch ein.

Sachverhalt

Per E-Mail vom 08. Juni 2021 beantragte ich auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes die Zusendung sämtlicher Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von Uber im Jahr 2019 in Ihrem Haus.

In ihrem Zwischenscheiben vom 20. Juli 2021 teilen sie unter anderem mit, das Anhaltspunkte für eine rechtsmissbräuchliche Antragstellung vorliegen, ergänzend davon machten Sie mich darauf aufmerksam, dass dem von mir beantragten Informationszugang Versagungsgründe nach dem IFG entgegenstehen könnten und Gebühren entstehen könnten und baten um Rückäußerung.

Daraufhin erhielten Sie am 23. Juli 2021 besagte Rückäußerung, in der ich sie unter anderem darauf aufmerksam gemacht habe, das ich persönliches Interesse an den angefragten Informationen habe und dies ausführlich begründet. Weiterhin erhielten Sie eine Erklärung das für mich als schwerbehinderten Bürger die Plattform Fragdenstaat.de lediglich eine technische Erleichterung darstellt, Anfragen zu Themen zu stellen, die mich persönlich interessieren und so mein Recht auf soziale Teilhabe, politische Bildung und gesellschaftliches Leben vollständig wahrnehmen kann und bat Sie mir evtl. Versagungsgründe mitzuteilen und nachvollziehbar zu begründen und haben den Antrag vorerst darauf beschränkt, ob die angefragten Dokumente vorhanden sind.

In Ihrem postalisch übermittelten Bescheid vom 16. September 2021 lehnen Sie als Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) mein Informationsersuchen auf Basis meines Antrags ab.

Begründung

Nach § 9 Abs.1 IFG ist die Bekanntgabe der Entscheidung bei Ablehnung oder teilweiser Ablehnung zwingend innerhalb eines Monats nach Antragsstellung zu erfolgen. Dies "entspricht auch dem Zweck des Gesetzes, möglichst bald Klarheit über den Informationszugang oder dessen Verweigerung zu schaffen. Schließlich entspricht diese Auslegung dem Willen des Gesetzgebers" [Mecklenburg, D. W. M. & Pöppelmann, B. H. (2007). Informationsfreiheitsgesetz. DJV, S.117]. "Im Ergebnis ist § 9 Abs. 1 danach so auszulegen, dass eine ablehnende Entscheidung [...] zwingend binnen eines Monats bekannt zu geben ist. Das gilt für ablehnende oder teilweise ablehnende Bescheide." Dies ist in dem hier vorliegenden Fall nicht geschehen. Angesichts dessen erachte ich den Bescheid für unzulässig.

Ablehnungsgründe nach dem IFG führen Sie des Weiteren nicht an. Sie führen lediglich unbegründet und nicht rechtsbezogen für mich nicht nachvollziehbar an, dass kein Anspruch auf Auskunft über das Vorhandensein der angefragten Dokumente vorliegt.

Ich halte neben der Unzulässigkeit ihres Widerspruchs ihren Ablehnungsgrund daher ebenfalls für nicht zulässig. Weitere Gründe sind dabei nicht ausgeschlossen.

Ich möchte Sie ferner bitten, mein gestartetes Vermittlungsverfahren nach § 12 IFG beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zu diesem Fall, betroffenes Aktenzeichen [REDACTED], vor Bescheidung des Widerspruchs abzuwarten und die fachkundige rechtliche Beurteilung dieser unabhängigen dritten Stelle mit einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]